

Amtsblatt

für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz,
Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

8. Jahrgang

Letschin, den 01. April 2010

Nr. 2

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof - Friedhofsordnung - vom 18.02.2010	2 - 3
• Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen (BaumSchSatz Letschin)	3 - 7
• Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 18.03.2010	8 - 9
• Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 18.03.2010	9 - 10
• Gemeindevertreterbeschlüsse	10
• Bekanntmachung über den Erlass der 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	11
• Sitzungsplan	12
• Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	12

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - vom 18.02.2010

(Beschluss-Nr.: GV-109/2010) vom 18.02.2010

wird hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten, oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Letschin unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den

19.02.2010



Böttcher

Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung vom 18.02.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformenanpassungs-

gesetzes (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202), des Bundesgräbergesetzes vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 18.02.2010 folgende zweite Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung der §§ 8 und 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin

Die Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof vom 09.11.2006 – Friedhofsordnung - (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 11 vom 01.12.2006), wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

2. Im § 26 werden nach Absatz 3 die Absätze 4 - 7 eingefügt:

„(4) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof sichergestellt werden.

- (5) Auf den Friedhofsteilen wird eine Fläche zur Ablage von Grabsteinen (Lapidarium) ausgewiesen.

- (6) Der Antrag zum Erhalt des Grabsteins ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

- (7) Die Umsetzung und Sicherung des Grabsteins erfolgt zu Lasten der Nutzungsberechtigten, die den Verbleib beantragen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 19.02.2010



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen (BaumSchSatzLetschin)

(Beschluss-Nr.: GV-099/2009) vom 18.02.2010

wird hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten, oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Letschin unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den 19.02.2010



Böttcher
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen (BaumSchSatzLetschin)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 350) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung gelten in der Gemeinde Letschin als geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBI. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden;

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien, Eschen und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 160 Zentimetern aufweisen;
2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden (nicht Kopfweiden) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;

3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben; 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten und einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes; 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, was bedeutet, dass es unter anderem unzulässig ist, Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen; Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes; (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Gemeinde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Orts- und deren Gemeindeteile sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Letschin.
- (2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere
1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Letschin unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf

der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Letschin. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Letschin zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Übersichtsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

(5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich

der Kosten für dessen Pflanzung sowie eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die derzeit ortsüblichen Nettopreise der häufigsten Baumarten werden der Anlage 1 entnommen. Die Preise können nach 2 Jahren nach dem in Kraft treten dieser Satzung neu ermittelt werden. Die neu ermittelten Preise ersetzen dann die Anlage 1. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(6) Die Gemeinde hat die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzenden Standort festzulegen. Die zu pflanzende Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(7) Nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 19.02.2010



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 5

gängige Preise (Netto) ortsansässiger Firmen für Pflanzware und Leistung

Beschaffung und Lieferung Pflanze

Gattung	Preis
Ahorn	98,00 €
Birke	85,00 €
Buche	115,00 €
Eiche	115,00 €
Esche	90,00 €
Rosskastanie	102,00 €
Linde	84,00 €
Platane	92,00 €
Ulme	84,00 €

Kosten der Pflanzung

Fachliche Leistung	120,00 €
--------------------	----------

Kosten Anwachspflege

Fachliche Leistung	280,00 €
--------------------	----------

Anlage 2 zu § 5

Liste einheimischer sowie ortsbildprägender Gehölze

deutscher Name

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Gemeine Rosskastanie
Schwarz-Erle
Sand-Birke
Moor-Birke
Gemeine Hainbuche
Ess-Kastanie
Roter Hartriegel
Haselnuss
Baumhasel
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn

wissenschaftlicher Name

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Aesculus hippocastaneum
Alnus glutinosa
Betula pendula
Betula pubescens
Carpinus betulus
Castanea sativa
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Corylus colurna
Crataegus laevignata agg.

Artengruppe Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.
Gemeines Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Fangula alnus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Efeu	<i>Hedera Helix</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gewöhnliche Platane, Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>
Traubenkirsche	<i>Padus avium, Prunus padus</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium, Cerasus avium</i>
Sauer-Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Kultur-Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kultur-Birne	<i>Pyrus communis</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyrastrer</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Johannisbeere	<i>Ribes spec.</i>
Wildrosen	<i>Rosa spec. (R. canina, R. corymbifera, R. dumalis, R. rubiginosa, R. tomentosa, etc.)</i>
Brom-, Him- und Kratzbeeren	<i>Rubus spec.</i>
Weiden	<i>Salix spec.</i>
Holunder	<i>Sambucus spec.</i>
Mehlbeerbaum	<i>Sorbus aria</i>
Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Schwedischer Mehlbeerbaum	<i>Sorbus intermedia</i>
Elsbeerbaum	<i>Sorbus torminalis</i>
Gewöhnlicher Flieder	<i>Syringa vilgaris</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der
Gemeinde Letschin vom 18.03.2010**

(Beschluss-Nr.: GV-116/2010) vom 18.03.2010

wird hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten, oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Letschin unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den

Böttcher

Böttcher

Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der
Gemeinde Letschin
vom 18.03.2010**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I 74, 82) i.V.m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 18.03.2010 (Beschluss-Nr.: GV-116/2010) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe**

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören, werden für folgende Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen:

1. Tanz in den 1. Mai im OT Letschin am 30.04.2010
Festbereich: Marktplatz Letschin im OT Letschin
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
2. Maifeier im OT Groß Neuendorf am 30.04.2010
Festbereich: Festplatz am Schiffsanleger OT Groß Neuendorf
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
3. Maifeier im OT Sophienthal am 30.04.2010
Festbereich: Festplatz OT Sophienthal
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
4. Maifeier im OT Neubarnim am 30.04.2010
Festbereich: Festwiese OT Neubarnim
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
5. Maifeier im OT Sietzing am 30.04.2010
Festbereich: Festplatz Sportplatz OT Sietzing
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
6. Maifeier im OT Kienitz am 30.04.2010
Festbereich: Sportplatz OT Kienitz
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
7. Walpurgisnacht im OT Ortwig am 30.04.2010
Festbereich: Sportplatz OT Ortwig
Ausnahme: vom 30.04.2010 22:00 Uhr bis 01.05.2010 02:00 Uhr
8. 2. Sommerfest OT Kiehnwerder am 29.05.2010
Festbereich: Festplatz am Gemeindehaus im OT Kiehnwerder
Ausnahmen: vom 29.05.2010 22:00 Uhr bis 30.05.2010 02:00 Uhr
9. 100 Jahre Oderbruchbahn OT Groß Neuendorf am 05.06.2010
Festbereich: Festplatz am Hafen
Ausnahmen: vom 05.06.2010 22:00 Uhr bis 06.06.2010 02:00 Uhr

10. Dorffest OT Ortwig am 19.06.2010

Festbereich: Festplatz Bauerndorf im OT Ortwig

Ausnahmen: vom 19.06.2010 22.00 Uhr bis 20.06.2010 02:00 Uhr Die nachstehende

Bekanntmachungsanordnung

11. Lindenfest im OT Neubarnim am 12.06.2010

Festbereich: Festwiese im OT Neubarnim

Ausnahme: vom 12.06.2010 22:00 Uhr bis 13.06.2010 02:00 Uhr

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Letschin
vom 18.03.2010**

(Beschluss-Nr.: GV-113/2010) vom 18.03.2010

12. Fußballturnier „SV Traktor Kienitz“ „Alte Herren“ am 26.06.2010

Festbereich: Sportplatz im OT Kienitz

Ausnahme: vom 26.06.2010 22:00 Uhr bis 27.06.2010 02:00 Uhr

wird hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten, oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Letschin unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

13. Spinnerfest im OT Sophienthal am 09.07.2010 und 11.07.2010

Festbereich: Festplatz im OT Sophienthal

Ausnahmen: vom 09.07.2010 22:00 Uhr bis 10.07.2010 02:00 Uhr und am 10.07.2010 22:00 Uhr bis 11.07.2010 02:00 Uhr

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

14. Sietzinger Sommerfest OT Sietzing am 07.08.2010

Festbereich: Festplatz im OT Sietzing

Ausnahmen: vom 07.08.2010 22.00 Uhr bis 08.08.2010 02:00 Uhr

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Letschin Einsicht nehmen.

15. Kienitzer Hafenfest im OT Kienitz am 27.08.2010 und 29.08.2010

Festbereich: Festplatz am Hafen im OT Kienitz

Ausnahmen: vom 27.08.2010 22.00 Uhr bis 28.08.2010 02:00 Uhr und am 28.08.2010 von 22:00 Uhr bis 29.08.2010 02:00 Uhr

Letschin, den

19.03.2010

 Böttcher
 Bürgermeister

16. Hahnenfest im OT Letschin am 02.10.2010

Festbereich: Alter Sportplatz im OT Letschin

Ausnahmen: vom 02.10.2010 22:00 Uhr bis 03.10.2010 02:00 Uhr

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Letschin
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformenpassungsgesetzes (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 18.03.2010 folgende erste Änderungssatzung:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 (Amtsblatt für die Gemeinde Letschin Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und

§ 2**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Letschin, den

19.03.2010


Böttcher

Bürgermeister

Steintoch, Jahrgang 06, 01. Dezember 2008, S. 2 - 5), wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 7 Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

erster Anstrich

„- im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose,
Gieshofer Hauptstraße 26“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letschin,
Böttcher
Böttcher
Bürgermeister



Die Gemeindevvertretung von Letschin hat auf der 14. Sitzung am 18.02.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-111/2010:

- die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung der Breitbandversorgung zu stellen und bei Erhalt bzw. positiven Bescheid die Firma ediscom mit dem Breitbandausbau in der Gemeinde Letschin zu beauftragen
- der Realisierungszeitraum sind die Jahre 2011 und 2012
- die Verwaltung wird ebenso dazu beauftragt, die Haushalte der benannten Jahre so zu planen, dass die Eigenanteile in der Höhe von insgesamt ca. 124.900 Euro gesichert sind

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 099/2010:

- 2010 die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen (BaumSch-SatzLetschin) zu erlassen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: GV-109/2010:

- die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof – Friedhofsord-

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: GV-110/2010:

- Beschluss zur Abwägung gemäß § 1, Abs. 7, und § 1a, Abs. 2, Satz 3 BauGB für die 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: GV-112/2010:

- die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB) für die Ortslage Letschin (2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Letschin)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die Gemeindevvertretung von Letschin hat auf der 15. Sitzung am 18.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-113/2010

- die erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin
- damit wird die Hauptsatzung wird dahingehend geändert, dass sich der Standort des Bekanntmachungskastens im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose in der Gieshofer Hauptstraße 26 befindet
- der in der Hauptsatzung bislang benannte Standort Gieshofer Hauptstraße 38 d wird gestrichen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-115/2010

- das Amtsblatt der Gemeinde Letschin ab dem 01.07.2010 durch die Gemeindeverwaltung selbst zu drucken in einer Auflagenhöhe von 50 Stück und im Dienstgebäude der Gemeinde auszulegen
- in der Letschiner Rundschau erfolgt die Veröffentlichung der Beschlüsse nur noch in Kurzform mit oben genanntem Passus und Verweis auf das aktuelle Amtsblatt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: GV-116/2010

- der ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss der Gemeindevertretung über die 2. Ergänzungssatzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im „Amtsblatt für die Gemeinde Letschin“ sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 334, Flur 5 der Gemarkung Letschin. In der Ergänzungssatzung legt die Gemeinde für unbebaute Bereiche im Außenbereich fest, dass diese künftig planungsrechtlich als Innenbereich zu betrachten und damit grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sind.

Die Auslegung der 2. Ergänzungssatzung und der Begründung erfolgt vom 01.04.2010 bis 22.04.2010 im Zimmer 13 im Gebäude der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin in den Zeiten Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (bis 17.30 Uhr am Dienstag) sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Letschin, 24.03.2010



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass der 2. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.02.2010 aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Letschin beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 334, Flur 5 der Gemarkung Letschin. Mit der Festlegung der Grenzen zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden durch die Gemeinde Voraussetzungen für die Errichtung einer Tennisanlage am Gewerbegebiet Bahnhofstraße geschaffen. In der Ergänzungssatzung legt die Gemeinde für unbebaute Bereiche im Außenbereich fest, dass diese künftig planungsrechtlich als Innenbereich zu betrachten und damit grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sind.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Auslegung der 2. Ergänzungssatzung und der Begründung erfolgt vom 01.04.2010 bis 22.04.2010 im Zimmer 13 im Gebäude der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin in den Zeiten Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (bis 17.30 Uhr am Dienstag) sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den § 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Schadensansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Letschin, 24.03.2010



Böttcher
Bürgermeister

Sitzungsplan

Gremium	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Beginn: 19 Uhr									
Gemeindevertretung	15.04	20.05.	17.06.	-	-	16.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Hauptausschuss	-	06.05.	03.06.	-	-	02.09.	07.10.	04.11.	02.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	10.05.	-	-	-	06.09.	-	08.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	06.04.	-	08.06.	-	-	-	12.10.	-	07.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **16. Sitzung der Gemeindevertretung** von Letschin findet voraussichtlich

- am **Donnerstag, dem 15. April 2010**
- um **19.00 Uhr**
- im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“** statt.

statt.

Liebe Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor der Sitzung über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin,
Der Bürgermeister
Bahnhofstr. 30 a • 15324 Letschin • Tel. 033475 6059-0 • Fax: 033475 279
e-mail: wiese@letschin.de

Ansprechpartner:

Frau Wiese 033475 605925

Erscheinungsweise: monatlich

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Letschin verteilt. Einzelne Ausgaben des Amtsblattes können kostenlos in der Gemeindeverwaltung 15324 Letschin, Bahnhofstr. 30 a empfangen werden. Im Abonnement wird das Amtsblatt vom Herausgeber gegen Erstattung der Versandkosten zugeschickt.

Auflagenhöhe: 2420 Stück

Redaktionsschluss für die Ausgabe Mai 2010: 15.04.2010

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Paulus & Partner GmbH.